



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleiter Vollmer	Vorberatung/Empfehlung	09.11.2015	5
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	26.11.2015	

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Betrifft: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Begründung:

Folgende Satzungsregelungen sollen zum 01.01.2016 geändert werden:

I) § 14 Getrennthalten und Überlassen von Bioabfällen

1. Sammlung von Gartenabfällen - aktuelle Situation in Gladbeck und Nachbarstädten

§ 14 der Abfallwirtschaftssatzung regelt die Getrennthaltung und Überlassung von Bioabfällen. Zu den Bioabfällen zählen auch Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und Laub.

Gartenabfälle aus Haushalten, die nicht kompostiert werden, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen. Dafür bietet der Zentrale Betriebshof Gladbeck bereits verschiedene Sammel- und Abgabemöglichkeiten an.

- Gartenabfälle können in Biobehältern gesammelt werden. Die gebührenfreie Biotonne wird 1:1 zum wöchentlichen Restabfallbehältervolumen aufgestellt (Beispiel: 80-l-Restabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung = 80-l-Biotonne). Auf Wunsch werden auch größere oder mehrere Bioabfallbehälter gegen Gebühr bereitgestellt. Die Leerung der Biotonne erfolgt 14-täglich.
- Gartenabfälle können in städtischen Abfallsäcken gesammelt und am Tag der Bioabfuhr an die Straße gestellt werden. Im Jahr 2015 muss für diesen 100-l-Gartenabfallsack eine Gebühr von 3,70 € entrichtet werden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- Gartenabfälle können auf dem Recyclinghof gegen Gebühr abgegeben werden. Pro 100 l ist eine Gebühr in Höhe von 1,70 € zu entrichten.
- Sperrigen Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sammelt der ZBG zweimal jährlich - im Frühjahr und Herbst - haushaltsnah. Diese Sammlung ist gebührenfrei.

In den kreisangehörigen Städten Datteln, Dorsten, Herten, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen wie auch in der Nachbarstadt Gelsenkirchen werden Gartenabfälle bereits gebührenfrei auf den Recyclinghöfen angenommen. Die Mengen sind dabei auf 1 oder 2 Kubikmeter pro Tag und Anlieferer beschränkt.

2. Änderungsvorschlag

Lebenswert und wohnlich wird eine Stadt erst durch Bäume, Sträucher und nicht zuletzt auch durch Gartenpflanzen, denn sie spenden Schatten, bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere und verbessern das Kleinklima und die Luftqualität. Ohne Zweifel steigt das Wohlbefinden an den Orten des Wohnens mit ihrer Durchgrünung und der Ausstattung mit Bäumen.

Natürlich bedeutet der Erhalt dieses Grüns auch Mühen und Anstrengungen und eine oft nicht geringe finanzielle Belastung für die Grundstückseigentümer und Mieter.

Um den Einsatz anzuerkennen und die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, die mit ihren Gärten und Anlagen zu den vorgenannten Verbesserungen beitragen, zu reduzieren, wird vorgeschlagen, ab dem 01. Januar 2016 den Service zu erweitern und die gebührenfreie Entsorgungsmöglichkeit von Gartenabfällen auf dem Recyclinghof anzubieten.

Pro Tag und Haushalt sollen Gartenabfälle und Laub bis zu einer Gesamtmenge von 1 Kubikmeter gebührenfrei abgegeben werden können. Mengen, die darüber hinaus angeliefert werden, sollen gebührenpflichtig angenommen werden. Gartenabfälle aus Gewerbebetrieben sollen grundsätzlich gebührenpflichtig sein.

Angesichts der beengten Platzverhältnisse auf dem Recyclinghof soll die Annahme von Gartenabfällen auf maximal 2 Kubikmeter pro Tag und Anlieferer begrenzt werden. Um ein unproblematisches Befüllen der Gartenabfallcontainer zu gewährleisten, müssen Gartenabfälle allerdings in Säcken oder vergleichbaren Behältnissen geliefert werden.

Eine Mengenbegrenzung für Laub und Gartenabfälle dient in erster Linie dazu, sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger über die gesamte Dauer der täglichen Öffnungszeiten hinweg eine Abgabemöglichkeit vorfinden. Auch Bürgerinnen und Bürgern, die erst im Laufe des Nachmittags anliefern können, soll so eine Entsorgungsmöglichkeit angeboten werden – dies gilt insbesondere für Samstage.

Die gebührenfreie Annahme von Grünabfällen am Recyclinghof erhöht den Gebührenbedarf 2016 um ca. 1 % gegenüber einer Beibehaltung der gebührenpflichtigen Annahme.

Am Beispiel eines 80-l-MGB ohne Rabatt mit wöchentlicher Leerung bedeutet dieser Mehrbetrag von 2,34 € eine Steigerung der Jahresgebühr von derzeit 218,33 € auf 220,67 €.

§ 14 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung soll folgende Fassung erhalten:

„Gartenabfälle aus Haushalten im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Ansonsten sind diese Abfälle wie folgt zu überlassen:

Nichtsperrige Gartenabfälle sind

- a) *in den zugelassenen Gartenabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen oder*
- b) *in den vorgehaltenen Bioabfallbehälter einzufüllen oder*
- c) *am ZBG abzugeben: Die Gartenabfälle sind in Säcken bis maximal 100 l oder in vergleichbaren Gefäßen anzuliefern. Die Anlieferung bis zu einem Volumen von 1 Kubikmeter pro Haushalt und Tag ist gebührenfrei. Darüber hinaus werden Gartenabfälle gegen Gebühr angenommen. Die Anlieferung ist auf maximal 2 Kubikmeter pro Tag beschränkt.*

Sperriger Baum, Strauch- und Heckenschnitt sowie Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen sind zur Abholung bereitzustellen. Hierfür sind sie mit kompostierbarem Band zu bündeln, wobei die Bündel einen Durchmesser von 60 cm und eine Länge von 100 cm nicht überschreiten dürfen. Die einzelnen Äste, Stämme und Wurzeln dürfen nicht dicker als 16 cm sein. Die Abholtermine werden von der Stadt bekannt gegeben.“

§ 14 Abs. 3 soll entfallen (wird bereits in Abs. 2 erwähnt).

II) § 17 Sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Sperrige Abfälle aus Haushalten werden grundsätzlich gebührenfrei angenommen. Abfälle aus Gewerbebetrieben sind nicht gebührenfrei und werden im Rahmen der gewerblichen Entsorgung abgeholt oder angenommen. Bislang geht dies nicht deutlich aus der Satzung hervor. Eine Verdeutlichung soll nun erfolgen.

Zu Beginn des Jahres wurden die Gefahrgut-Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße (ADR) und Schiene (RID) erneuert. Diese Aktualisierung beinhaltet zahlreiche neue Anforderungen, die sich auf die Sammlung und den Transport von Elektro(nik)altgeräten mit darin enthaltenen Lithium-Batterien oder -Akkus auswirken. So müssen bei der Sammlung Batterien und Akkus den Altgeräten entnommen werden, bei denen dies problemlos möglich ist. Altgeräte bei denen die Batterien oder Akkus fest vom Gerät umschlossen sind, müssen getrennt gesammelt und transportiert werden.

Auch auf die Entnahme von Leuchtmittel sollte hingewiesen werden. Größere Geräte wie Sonnenbänke, Gesichtsbräuner etc. können nur transportiert werden, wenn die Leuchtmittel entnommen sind. Eine Demontage vor Ort durch Mitarbeiter des ZBG ist nicht möglich.

Durch die Konkretisierung in der Satzung kann so bei Anmeldung eines Sperrmülltermins auf die getrennte Sammlung hingewiesen werden.

§ 17 der Abfallwirtschaftssatzung soll wie folgt geändert werden:

§ 17 Abs. 1 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

„Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2-4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach der Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.“

§ 17 Abs. 6 soll um folgenden Satz 7 ergänzt werden:

„Vor der Bereitstellung zur Abholung oder vor Abgabe am Recyclinghof sind den Elektro- und Elektronikgeräten Batterien und Akkus, sofern sie nicht vom Altgerät umschlossen oder leicht entnehmbar sind, zu entfernen. Dies gilt auch für Leuchtmittel.“

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigelegt.
Eine Synopse (Anlage 2) ist beigelegt.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine (nur Gebührenhaushalt)

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck.

Anlagen

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck

Anlage 2 - Synopse

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

- Betriebsausschusses
 Rates

am _____ (öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: